

# **Politische Gemeinde Neunforn**

## **Reglement für die Benutzung des Gemeindehauses Oberneunforn**

### **Gesuche um Benutzung:**

Anfragen um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benützung sind an die Gemeindekanzlei Neunforn zu richten.

Über die Bewilligung und die zu entrichtenden Gebühren entscheidet der Gemeinderat. Die Benutzung wird nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass den Gesuchstellern ein Dauerrecht erwächst.

### **Sorgfalt:**

Die Räume sind in aufgeräumtem Zustand und besenrein zu hinterlassen. Die Toiletten sind zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen dass das Licht gelöscht wird. Eine allfällige abschliessende Reinigung erfolgt durch die Abwartin.

Die Benutzer haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar und Inventar welche durch sie verursacht werden. Alle Sachbeschädigungen sind der Abwartin mitzuteilen. Reparaturen dürfen nur durch die Abwartin oder die Gemeindebehörde angeordnet werden.

Bei ausserordentlicher Benützung des Gemeindehauses durch Vereine, privat Personen oder andere Organisationen haben diese die Abwartin für ihre zusätzlichen Umtriebe zu entschädigen. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

Im Gemeindehaus gilt allgemeines Rauchverbot.

Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Der nächtlichen Ruhezeit ab 22.00Uhr ist Rechnung zu tragen.

### **Öffnen und Schliessen der Anlagen:**

Das Öffnen und Schliessen des Gemeindehauses ist ausschliesslich Sache der Abwartin, sofern keine weitere Regelung getroffen wurde. Vereinsangehörige, an die Schlüssel abgegeben wurde, sind selber für das Öffnen und Schliessen zuständig. Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen, sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln sind untersagt.

### **Schlussbestimmungen:**

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement und Differenzen zwischen der Abwartin und den Benützern des Gemeindehauses werden durch die Gemeindebehörde geregelt. Die Gemeindebehörde kann, in besonderen Fällen, Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements gestatten.

Oberneunforn, 12. Mai 2011